

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende  
des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik  
mit dem Abschluss Master of Science - 2019**

**Vom 20. Juli 2020**

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27.07.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Technischen Fakultät vom 17. Juni 2020 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science - 2019 vom 22. Februar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 15), geändert durch Satzung vom 14. Februar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a. Nach der Zeile für § 2 wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 3 Studienjahr“
  - b. In den Zeilen für die §§ 3 bis 13 werden die Zahlen 3 bis 13 durch die Zahlen 4 bis 14 ersetzt.
2. Folgender § 3 wird eingefügt:  
**„§ 3 Studienjahr**  
Es gilt das Studienjahr; Einschreibungen sind zum Sommer- und zum Wintersemester möglich.“
3. Die bisherigen §§ 3 bis 13 werden §§ 4 bis 14.
4. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird gestrichen.
  - b. Der bisherige Absatz 2 Satz 1 wird Absatz 1.
  - c. Die Sätze 2 bis 4 des bisherigen Absatzes 2 werden Absatz 2.
  - d. Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Für die Feststellung, ob substantielle Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 vorliegen, ist ein Antrag auf Feststellung der Eignung zu stellen. Für einen möglichen Studienbeginn zu einem Wintersemester ist der entsprechende formgebundene Antrag bis zum 15.08., für einen möglichen Studienbeginn zu einem Sommersemester bis zum 15.02. einzureichen.  
Mit dem Antrag sind vorzulegen:
    1. das Bachelorzeugnis oder – falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt – eine offizielle Leistungsübersicht. Das jeweilige Dokument muss die Titel der erfolgreich abgeschlossenen Module und die erzielten Noten enthalten und soll Angaben zum Umfang der einzelnen Module, zum Beispiel in Form von Leistungspunkten, beinhalten.
    2. das zum Bachelorstudiengang gehörige Modulhandbuch oder ein vergleichbares Dokument, aus dem zeitlicher Umfang, Lehrformen, Lehrinhalte und Lernziele der einzelnen Module hervorgehen.“
5. Im neuen § 6 wird Absatz 7 gestrichen.

6. Der neue § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7 Studienverlauf**

- (1) Gemäß den Anlagen 1 und 2 setzt sich das Studium wie folgt aus Modulen der fünf verschiedenen Bereiche zusammen:
  1. In den Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“ und „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“ sind zusammen 25 Leistungspunkte zu erbringen, davon mindestens zehn Leistungspunkte im Bereich „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“ (Modulgruppe 5000) und mindestens zehn Leistungspunkte im Bereich „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“ (Modulgruppe 6000).
  2. In den Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Seminare“ sowie „Ingenieurwissenschaftliche Praktika und Projekte“ sind jeweils fünf Leistungspunkte zu erbringen.
  3. Im Bereich „Wirtschaftswissenschaftliche Module“ sind insgesamt 25 Leistungspunkte zu erbringen. 15 LP sind in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre – hier als SBWL A bezeichnet – zu absolvieren. Die gewählte SBWL A setzt sich aus drei Modulen zusammen, wobei mindestens ein Vorlesungsmodul (V+Ü) zu wählen ist. Ein Forschungsseminar muss nicht zwingend absolviert werden. Zur Erbringung der übrigen zehn LP im Wahlpflichtbereich müssen zwei Module absolviert werden, die nicht Bestandteil der gewählten SBWL A sind.
- (2) Entsprechend den Vorgaben in Absatz 1 stellen die Studierenden zu Beginn ihres Studiums den von ihnen gewünschten Studienplan zusammen.
- (3) Ein Studienplan darf in den Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Seminare“ und „Ingenieurwissenschaftliche Praktika und Projekte“ Module aus dem Angebot anderer Institute und Fakultäten enthalten. Hierbei gelten folgende Regeln:
  1. Module anderer Institute und Fakultäten, die in der Modulübersicht des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik enthalten sind, dürfen ohne gesonderten Antrag belegt werden. Sie sind gemäß der Modulübersicht einem der bestehenden Bereiche „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Seminare“ und „Ingenieurwissenschaftliche Praktika und Projekte“ zugeordnet.
  2. Module anderer Institute und Fakultäten, die nicht in der Modulübersicht des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik enthalten sind, dürfen nur nach Genehmigung durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden und nur mit Zustimmung der anbietenden Einrichtung belegt werden. Der Antrag ist an das Prüfungsamt Elektrotechnik und Informationstechnik zu richten. Dem Antrag ist der Studienplan beizulegen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die Belegung des entsprechenden Moduls im Rahmen der Kapazitäten der anbietenden Einrichtung möglich ist und die anbietende Einrichtung der Belegung zustimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet nach Rücksprache mit den beteiligten Modulverantwortlichen und Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, ob eine hinreichende Nähe zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik besteht und welcher Modulgruppe das Modul jeweils zugeordnet wird.“

7. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Aufzählungszeichen durch die Nummern 1 bis 14 ersetzt.
- b. In Absatz 3 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

8. Im neuen § 9 werden in Absatz 3 die Aufzählungsbuchstaben „a)“ und „b)“ durch die Nummern 1 und 2 ersetzt.

9. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 wird das Wort „Studiengangszulassung“ durch das Wort „Studiengangzulassung“ ersetzt.
- b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch dann zur Masterarbeit zulassen, wenn sie oder er in Mastermodulen weniger als die in Absatz 3 genannten 45 Leistungspunkte nachweist. Die im Rahmen der Studiengangzulassung gegebenenfalls erteilten Auflagen sind zwingend bis zur Zulassung zur Masterarbeit zu erfüllen.“

- c. Absatz 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen.“

10. Im neuen § 13 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „durchgeführt“ durch das Wort „geführt“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2020/21.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Juli 2020 erteilt.

Kiel, den 20. Juli 2020

Professor Dr. Lorenz Kienle  
Dekan der Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel